

VEREINSSATZUNG

des



vom 23. März 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- (1) Der im Jahre 1955 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportclub Blönried in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Waldsee (Register-Nr.112) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aulendorf - Teilort Blönried, Landkreis Ravensburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten in Verein betrieben werden.
- (5) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein mit Sitz in Aulendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwands-entschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

- (6) Die Farben des Vereins sind grün und rot.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss eines Vorstandes, des Hauptkassierers und der Abteilungsleitung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
 - b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Gesamtausschuss des Vereins festgelegt.

c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

(3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied

ba) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,

bb) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,

bc) Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

bd) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gesamtausschuss getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

(2) Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können Beiträge vom Gesamtausschuss gestundet oder erlassen werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Gesamtausschuss des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

(3) Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Gesamtausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

- (1) In den ersten 4 Monaten jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Aulendorf mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Vorstände, des/der Hauptkassierers/in, des/der Geschäftsführer/-in, des/der Schriftführer/-in, sowie der Kassenprüfer
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter,
 - g) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme §3 Abs. 3)
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtausschusses
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder Stellvertreter) zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern durch Auslegen an der darauffolgenden Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (7) Für die Durchführung von Wahlen gilt folgendes Verfahren:
- a) Die Hauptversammlung wählt einen Wahlausschuss (3 Personen), der sich einen Wahlvorsitzenden wählt.
 - b) Der Wahlvorsitzende leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden unter der Assistenz der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses.
 - c) Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz des Wahlausschusses und führt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Hauptkassiers, des Schriftführers, des Geschäftsführers und der beiden Kassenprüfer unter Assistenz des Wahlausschusses zu Ende.
- (8) Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gesamtausschusses nach §6 Abs. 2 Buchst. c) kann von einem Kassenprüfer oder von einem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied gestellt werden.

§ 7 Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Hauptkassier
 - c) der Schriftführer
 - d) der Geschäftsführer
 - e) die Abteilungsleiter
 - f) der/die Jugendleiter-/-in gemäß Jugendordnung
- Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Beschlüsse des Gesamtausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. Vorsitzender oder Stellvertreter). Zur Beschlussfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit mindestens drei Mitgliedern des Gesamtausschusses erforderlich.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, so wird es durch Zuwahl durch den Gesamtausschuss ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen hat.

- (2) Der Gesamtausschuss leitet die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Außerdem obliegt ihm die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
- (3) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. (Die Beschlüsse des Gesamtausschusses sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder Stellvertreter) zu unterschreiben.)
- (4) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Zu den Sitzungen des Gesamtausschusses können jederzeit weitere Mitglieder von Gremien der Abteilungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben sich im Innenverhältnis abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Gesamtausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Gesamtausschusses zu treffen. Der Gesamtausschuss ist jedoch baldmöglichst von dem Ergebnis dieser Entscheidung zu unterrichten.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung geben, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind. Bezüglich der Jugendordnung gilt § 12a.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis

- b) Geldstrafe bis zu 250 €
- c) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- d) Ausschluss (§2 Abs. 3 Buchst. b))

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Für das Ausscheiden eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres und die Nachwahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Gesamtausschusses (§7 Abs. 1)
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtausschuss berichten.
- (3) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden in Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungs-versammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 Abs. 1 der Satzung sinngemäß, die Abteilungsversammlungen sollen vier bis acht Wochen vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung stattfinden. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen haben das Recht, eigene Kassen zu führen und zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen der Abteilungen fließen jeweils den Abteilungskassen zu und dürfen nur gem. § 1 verwendet werden. Die Abteilungen müssen ihre Kosten grundsätzlich selbst bestreiten. Es ist ihnen untersagt, Schulden zu machen. Für die Einhaltung dieser Auflage sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
- (5) Die Kassen der einzelnen Abteilungen unterliegen der Prüfung durch die Abteilungsleiter oder den von den Abteilungen gewählten Kassenprüfern. Die Richtigkeit der Kassenprüfung ist anlässlich der Abteilungsversammlung von dieser zu billigen.
- (6) Dem Vorstand ist das Recht eingeräumt, jederzeit Prüfungen bei den Abteilungskassen vorzunehmen oder durch den Hauptkassier oder durch die von der Hauptversammlung

bestimmten Kassenprüfer vornehmen zu lassen. Die Kassen sind jährlich mindestens einmal und zwar zur ordentlichen Hauptversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.

- (7) Die Vereinsbeiträge gehen ausschließlich an den Verein, der hiervon alle Verwaltungsbeiträge des Vereins, Verbandsbeiträge und Versicherungen zum Württembergischen Landessportbund bezahlt. Sofern das Geschäftsjahr einen Überschuss ergibt, wird derselbe nach einem durch den Gesamtausschuss beschlossenen Schlüssel ab die Abteilungen aufgeteilt. Hiervon ausgenommen ist ein für die Weiterführung des Vereins notwendiger Betrag in der Vereinskasse.
- (8) Die Abteilung Fußball ist Hauptträger des Vereins. Aus diesem Grunde werden für diese Abteilung folgende Sonderregelungen getroffen:
 - a) Die Abteilung Fußball führt grundsätzlich keine eigene Kasse; die Kassengeschäfte werden vom Hauptkassier wahrgenommen.
 - b) Die laufenden schriftlichen Angelegenheiten werden vom Geschäftsführer des Gesamtvereins erledigt. Die Führung der Protokolle über Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist Sache der Abteilung.

§ 12a Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend zählen alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet aufgrund einer Jugendordnung, deren Wortlaut und dessen Änderung vom Gesamtausschuss des Vereins zu bestätigen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in vorstehendem Wortlaut durch die Hauptversammlung am 25.03.2011 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 25.11.2011 außer Kraft.
Blönried, den 23.03.2012